

S a t z u n g
des Amtes Usedom-Nord
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung – VerwGS)

Auf der Grundlage der §§ 127 Abs.1 Satz 2 und 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord vom 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführte besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung des Amtes Usedom-Nord in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche von der oder dem Beteiligten beantragt oder von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht ein Gebührentarif etwas anderes bestimmt,
3. Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfebedürftige und ähnlichem benötigt werden,
6. Gebührenentscheidungen.

(2) Von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenpflichtige diese, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Entgelte der Post für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Entgelte erhoben,
 2. Entgelte für Ferngespräche und Telefax,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen-, und Sachverständigengebühren,
 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Beträge, die an anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, welcher die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Gebührenschuld oder Auslagen durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Auslagenpflicht, deren Fälligkeit, Form und Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages oder des Rechtsbehelfs.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Pflichtigen fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt ein bereits geleisteter Gebührevorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist die Differenz zu erstatten.
- (3) Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 8

Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des VwKostG M-V.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Verwaltungsgebührentabelle

Zinnowitz, den 01.07.2015



Christian Höhn
Amtsvorsteher

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 13.07.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.07.2015

it Sedewet

